

1.)

Bekanntmachung.

Paderborn 8.12.45

Betr.: Anträge auf Entlassung ehemaliger Wehrmichtsangehöriger aus englischer Gefangenschaft, die für zivile Berufe dringend benötigt werden.

Nach Mitteilung der Militärregierung sind bei Beantragung der Entlassung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1.) Der Antrag ist durch den Arbeitgeber oder die Person, die die Entlassung wünscht, einzureichen.
- 2.) Der Antrag muss folgende Einzelheiten über die zur Entlassung kommende Person enthalten:
 - a) Name, Vorname, sowie Erkennungsnummer, wenn diese bekannt ist.
 - b) Ort oder Bezeichnung des Lagers, ^{oder} der Einheit, bei der er sich befindet.
 - c) Zivilberuf, für den die Entlassung gewünscht wird.
 - d) Name des Ortes, an dem die Arbeit aufgenommen werden soll.
3. Anträge sind nur vorzulegen, wenn das Lager oder die Einheit des zu Entlassenden unter britischer Kontrolle stehen, wenn diese in der britischen Zone Deutschlands liegen, und sich der ständige Wohnsitz ~~xxxxx~~ ebenfalls in der britischen Zone befindet.

Die Entlassung ehemaliger Soldaten für Arbeiten ausserhalb der britischen Zone kommt nicht in Frage. Ebenso werden Nachforschungen nach ehemaligen Wehrmichtsangehörigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, nicht angestellt.

Die Militärregierung weist ausserdem darauf hin, dass nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen solche Wehrmichtsangehörige, die in Einheiten dienen, die unter britischer Kontrolle stehen, entlassen werden können, da ihre Hilfe beim Wiederaufbau benötigt wird.

4. Die Anträge müssen in dreifacher Ausfertigung in englischer, und einfacher Ausfertigung in deutscher Sprache beim Bürgermeister eingereicht werden, der sie nach Prüfung in Bezug auf die Dringlichkeit im Interesse der Allgemeinheit an die Militärregierung des Kreises weiterleitet. Wird der Antrag dort befürwortet, so wird er weitergeleitet, verneinendenfalls erhält ihn der Einsender zurück. E

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Anträge nur in besonders gelagerten Fällen vorzulegen sind.

Paderborn, den 8. Dezember 1945.

Der Landrat.

2.) *Alpff*

*dem n. A. Bm. z. R. in. beauftrag. zur
Anmeldung inmilitärischen Verhältnisse*

*ab
10.12.45*

Handwritten notes at the top of the page, including the word "Bekanntmachung" (Notice) and other illegible text.

Betr.: Anfrage zur Entlassung ehemaliger Wehrmachtangehöriger aus englischer Gefangenschaft, die für die britische Besatzung freigegeben sind.

1) Der Antrag ist von dem Angehörigen oder einer Person, die die Entlassung wünscht, einzureichen.

2) Der Antrag muss folgende Einzelheiten über die zur Entlassung kommende Person enthalten:
a) Name, Vorname, sowie Rufname, wenn diese bekannt ist.

b) Ort oder Bezeichnung des Lagers der Einheit, bei der er sich befindet.

c) Zivilberuf, für den die Entlassung gewünscht wird.

d) Name des Ortes, an dem die Arbeit aufgenommen werden soll.

3. Anträge sind nur vorzulegen, wenn das Lager oder die Einheit des zu Entlassenden unter britischer Kontrolle stehen, wenn diese in der britischen Zone Deutschlands liegen, und sich der ständige Wohnort ebenfalls in der britischen Zone befindet.

Die Entlassung ehemaliger Soldaten für Arbeiten ausserhalb der britischen Zone kommt nicht in Frage. Ebenso werden Nachforschungen nach ehemaligen Wehrmachtangehörigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, nicht angestellt.

Die Militärregierung weist ausserdem darauf hin, dass nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen solche Wehrmachtangehörige, die in Einheiten dienen, die unter britischer Kontrolle stehen, entlassen werden können, da ihre Hilfe beim Wiederaufbau benötigt wird.

4. Die Anträge müssen in deutscher Ausfertigung in englischer und einfacher Ausfertigung in deutscher Sprache beim britischen Militär eingereicht werden, der sie nach Prüfung in Bezug auf die Dringlichkeit im Interesse der Allgemeinheit an die Militärregierung des Kreises weiterleitet. Wird der Antrag dort beantwortet, so wird er weitergeleitet, verneinend falls er nicht im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Anträge nur in besonders gelagerten Fällen vorzulegen sind.

Feldpostamt, den 8. Dezember 1945.

Der Landrat.

Large handwritten notes at the bottom of the page, including the name "Landrat" and other illegible text.